aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.

aba-Stellungnahme zum

IDW EPS 528 (08.2025)

Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Aufsichtliche Prüfung der Einhaltung von Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz (Digital Operational Resilience Act, DORA) im Finanzsektor im Rahmen der Abschlussprüfung

(Stand: 31.10.2025)

Die **aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.** ist der deutsche Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienst. Satzungsgemäß setzt sich die aba neutral und unabhängig vom jeweiligen Durchführungsweg für den Bestand und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung ein.

Die aba vereinigt in ihrer Mitgliedschaft Unternehmen aller Größenordnungen, Altersversorgungseinrichtungen, Verbände (u. a. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) und Dienstleister wie Beratungsunternehmen, Rechtsanwälte, Versicherungsmathematiker, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Versicherungen, Banken und Investmenthäuser.

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.
Wilhelmstraße 138, 10963 Berlin | Telefon: 030 33 858 11-0 | Fax: 030 33 858 11-21 | info@aba-online.de | www.aba-online.de
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) | Registernummer: VR 32127 B | Lobbyregister-Nummer R001407

1 Allgemeines

Die im Hauptteil des Prüfungshinweises dargestellten Ausführungen zur Planung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie zur Berichterstattung werden von der aba als transparent und nachvollziehbar bewertet – auch aus Sicht von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), die den Prüfungsstandard zur Vorbereitung auf bevorstehende Abschlussprüfungen nutzen können.

Besonders begrüßt die aba, dass das IDW dem in Artikel 4 der DORA-Verordnung verankerten Proportionalitätsprinzip hohe Bedeutung beimisst. Der Ansatz, diesen Grundsatz durch einen ausführlichen „Indikatorenkatalog“ zu konkretisieren, wird ausdrücklich unterstützt.

Die Stellungnahme der aba konzentriert sich daher auf den Indikatorenkatalog und legt hier den Fokus auf EbAV (Punkt 2). Sie erkennt an, dass dieser allgemein formuliert sein muss, da er sich an alle Finanzunternehmen im Anwendungsbereich der DORA-Verordnung richtet. Gleichzeitig vertritt die aba die Auffassung, dass das Proportionalitätsprinzip insbesondere für EbAV angemessen berücksichtigt werden muss.

Für den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist § 296 VAG die zentrale Norm. Sie differenziert zwischen Versicherungsunternehmen einerseits und Pensionskassen bzw. Pensionsfonds andererseits und verankert einen eigenständigen Proportionalitätsbegriff für EbAV. Demnach wendet die Aufsichtsbehörde die Vorschriften des VAG „in einer Art und Weise an, die der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der jeweiligen EbAV angemessen ist“. Hintergrund dieser Differenzierung ist, dass die VAG-Anforderungen für EbAV primär auf der EbAV-II-Richtlinie basieren – und nicht auf dem Regelwerk der Solvency-II-Richtlinie.

Vor diesem Hintergrund regt die aba dringend an, im Text des Prüfungsstandards auch EbAV explizit als prüfungsrelevante Institutionen zu nennen und den Besonderheiten von EbAV bei der Prüfung angemessen Rechnung zu tragen.

Die Stellungnahme erfolgt zudem vor dem Hintergrund einer grundsätzlich kritischen Bewertung der durch das FinMaDiG geschaffenen Regelung in § 35 Abs. 1 Nr. 10 VAG. Die aba sieht die Gefahr, dass die aufsichtsrechtliche Prüfung gemäß § 35 Nr. 10 VAG unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Abschlussprüfung haben könnte. Feststellungen im Rahmen dieser Prüfung sollten keinen direkten oder indirekten Einfluss auf den risikoorientierten Prüfungsansatz der Jahresabschlussprüfung haben – insbesondere nicht auf das Testat. Dies gilt insbesondere für rechnungslegungsrelevante Prozesse und Systeme, die auch im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft werden.

Die aba sieht die vorliegende Stellungnahme auch im breiteren Kontext ihrer grundsätzlichen Kritik an einer undifferenzierten Einbeziehung von EbAV in die Finanzmarktregulierung DORA. Das mit DORA verfolgte und zu unterstützende Ziel sollte von EbAV ohne eine über 1.100-seitigen Regulierung erreichbar sein. Es reicht daher nicht, „etwas“ Proportionalität auf derartige Anforderungen anzuwenden. Wir bitten daher das IDW und seine Mitglieder, uns in der Forderung nach einer angemessenen Regulierung für EbAV zu unterstützen.

2 Indikatoren: Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge der aba sowie Erläuterungen zu EbAV

Hinweis: Der nachfolgende Text ist die unveränderte Wiedergabe der Vorbemerkungen zur Indikatorentabelle aus dem IDW EPS 528 (08.2025). Zu diesen Formulierungen hat die aba keine Anmerkungen oder Änderungsvorschläge. Nachfolgend hat die aba die Tabelle aus dem Entwurf um zwei Spalten ergänzt. In Spalte 3 finden sich, rot markiert, Änderungs- oder ggf. Ergänzungsvorschläge, die in Spalte 4 begründet werden.

Anlage – Indikatoren

Artikel 4 DORA sieht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Proportionality principle) vor. Nach Artikel 4 Abs. 1 DORA wenden die Finanzunternehmen, die in Kapitel II (Artikel 5 bis 16 DORA) festgelegten Vorschriften im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an, wobei ihrer Größe und ihrem Gesamtrisikoprofil sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus muss gemäß Artikel 4 Abs. 2 DORA die Anwendung der Kapitel III (Artikel 17 bis 23 DORA) und IV (Artikel 24 bis 27 DORA) sowie des Kapitels V Abschn. I (Artikel 28 bis 30 DORA) der DORA durch die Finanzunternehmen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Größe und ihrem Gesamtrisikoprofil sowie zu der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte stehen, wie dies in den einschlägigen Vorschriften jener Kapitel ausdrücklich vorgesehen ist.

Für das Management des IKT-Drittparteienrisiko konkretisiert Artikel 28 Abs. 1 Buchst. b DORA zudem, dass das Finanzunternehmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- die Art, das Ausmaß, die Komplexität und die Relevanz IKT-bezogener Abhängigkeiten,
- die Risiken infolge vertraglicher Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen, die mit IKT-Drittdienstleistern geschlossen wurden, wobei die Kritikalität oder Relevanz der jeweiligen Dienstleistungen, Prozesse oder Funktionen sowie die potenziellen Auswirkungen auf die Kontinuität und Verfügbarkeit von Finanzdienstleistungen und -tätigkeiten auf Einzel- und Gruppenebene zu berücksichtigen sind.

Ausgehend von dem in den Prüfungsberichtsverordnungen (vgl. insb. § 3 PrüfbV, § 2 Abs. 2 ZahlPrüfbV, § 3 WpIPrüfbV und § 2 Abs. 2 KAPrüfbV) verankerten Grundsatz der Proportionalität wurde beispielhaft nachfolgender Indikatorenkatalog für die vier Oberkriterien (Größe, Geschäftsumfang, Komplexität, Risikogehalt) erarbeitet. Zur Abrundung wurde ein weiteres Kriterium „Weitere übergeordnete Eigenschaften des Finanzunternehmens“ eingefügt. Die Risiko- und Wesentlichkeitseinschätzungen des Abschlussprüfers anhand geeigneter Indikatoren dienen als Basis für die Aufsichtliche DORA-Prüfung und beeinflussen u.a. die Prüfungsintensität (vgl. Tz. 27).

Umsetzung des Proportionalitätsbegriffs aus den Prüfungsberichtsverordnungen	**Proportionalität: Angemessenheit der Umsetzung der organisatorischen Vorkehrungen auf Ebene des Finanzunternehmens**	**Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge der aba**	**Begründung der Vorschläge und Erläuterungen zu EbAV**
Betriebenes Geschäft	• Übergreifend: Welche Auswirkungen ergeben sich aus den Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäften des Finanzunternehmens in Bezug auf	Übergreifend: Welche wesentlichen Implikationen ergeben sich aus den Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäften des Finanzunternehmens in	Wesentliche Bezugsfelder zur Gewährleistung von digitaler und operationeller Resilienz lassen sich auf Basis des betriebenen Geschäfts ableiten und auch sachlogisch eingrenzen.

Umsetzung des Proportionalitätsbegriffs aus den Prüfungsberichtsverordnungen	**Proportionalität: Angemessenheit der Umsetzung der organisatorischen Vorkehrungen auf Ebene des Finanzunternehmens**	**Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge der aba**	**Begründung der Vorschläge und Erläuterungen zu EbAV**
	die Umsetzung der DORA-Anforderungen?	Bezug auf konkrete Bezugsfelder der digitalen und operationellen Resilienz?	
	• Art des betriebenen Geschäfts (Produkte und Operating Model)	• Art des betriebenen Geschäfts (Anzahl, Art und Vielfalt der Produkte und Operating Model)	EbAV sind typischerweise **„Ein-Produkt"-Anbieter.** Ihr Angebot beschränkt sich regelmäßig auf Altersversorgungssysteme, sodass ein stabiles und stetiges Produktangebot erfolgt, welches zur Komplexitätsreduktion im Geschäftsbetrieb und in der Systemlandschaft führt. Dieser Effekt wird durch das Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht verstärkt, das das betriebene Geschäft entsprechend determiniert. Diese wesentliche Unterscheidung gegenüber Finanzunternehmen wie Banken oder Versicherungsunternehmen wird in der bisherigen Ausformulierung der Indikatoren nicht angemessen abgebildet.
		• Institutionenzweck	Alleiniger Zweck von EbAV ist die Erfüllung arbeitsrechtlicher Versorgungszusagen, woraus sich oft auch eine Nähe zu Trägerunternehmen und deren IT-Strukturen oder IT-Dienstleistern ergibt.
		• Produktlebenszyklus (Länge), Produktdynamik bzw. Produktstabilität	Produkte (bzw. das Altersversorgungssystem) und Tarife sind langfristig angelegt und ändern sich zumeist nur durch grundlegende Reformen, z.B. bei grundlegenden Rechtsänderungen, v.a. im BetrAVG und VAG, bei tarifvertraglichen Regelungen oder in Folge von Änderungen bei Höchstrechnungszinsen.

Umsetzung des Proportionalitätsbegriffs aus den Prüfungsberichtsverordnungen	**Proportionalität: Angemessenheit der Umsetzung der organisatorischen Vorkehrungen auf Ebene des Finanzunternehmens**	**Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge der aba**	**Begründung der Vorschläge und Erläuterungen zu EbAV**
	• Kundengruppen (Retail und/oder Commercial, B2C/B2B)	• Kundengruppen (Retail und/oder Commercial, B2C/B2B), Geschäftspartner bzw. Trägerunternehmen (die selbst in den allermeisten Fällen nicht Finanzunternehmen sind) in ihrer Rolle als Vertragspartner und Versorgungsberechtigte als Begünstigte des Vertrags	EbAV haben durch die besondere Konstellation (Dreiecksverhältnis aus Arbeitgeber, EbAV und Versorgungberechtigten bzw. Leistungsempfängern; arbeits-/tarifrechtliche Basis der Versorgungszusage) ein stabiles Kunden- und „Geschäftspartner“-Umfeld. Dies unterscheidet sie von vielen Finanzunternehmen, da hier in der Regel ein volatiler Kunden- und Geschäftspartner-Markt vorherrscht.
	• Monetäres Volumen wesentlicher KPIs		Für EbAV relevante „KPI“ könnten u.a. die aus der BaFin-Erstversicherungsstatistik zu entnehmenden Angaben wie Bilanzsumme, Bruttobeiträge, Anzahl der Versorgungsberechtigte und Leistungsempfänger, Höhe der Kapitalanlagen sein.
	• Anzahl der Geschäftstransaktionen und Transaktionsgeschwindigkeit	• Anzahl der Geschäftstransaktionen und Kritikalität einer planmäßigen Transaktionsgeschwindigkeit	Es sollte Berücksichtigung finden, welche Folgen ein IT-bedingter Zeitverzug bei Transaktionen hat. Bei bestimmten Prozessen bzw. Finanzunternehmen wie Banken kommt es auf Sekundengenauigkeit an. Im Fall der Auszahlung einer Leistung einer bAV, die darüber hinaus gegenüber gesetzlichen Renten eine ergänzende Funktion hat, ist dies nicht der Fall. Wenn der Ausfall nicht lang anhaltend ist und es sich in erster Linie um eine kurzfristige Verzögerung handelt, dürfen die Konsequenzen, auch finanziell, regelmäßig minimal sein.

Umsetzung des Proportionalitätsbegriffs aus den Prüfungsberichtsverordnungen	**Proportionalität: Angemessenheit der Umsetzung der organisatorischen Vorkehrungen auf Ebene des Finanzunternehmens**	**Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge der aba**	**Begründung der Vorschläge und Erläuterungen zu EbAV**
	-	• Gefahr von Interessenkonflikten zwischen Kundengruppen/-segmenten	Das stetige Produktangebot (im Regelfall sind EbAV Ein-Produkt-Anbieter) sowie das stabile Kunden- und Geschäftspartnerumfeld von EbAV wirken sich positiv auf Entscheidungen aus, die frei von Interessenkonflikten getroffen werden können. EbAV müssen lediglich Einvernehmen mit Trägerunternehmen als Kunde herstellen, aber keine Interessenabwägung von Gruppen oder Segmenten von Begünstigten. Dies führt in der Regel zu einer höheren IKT-Qualität (kein Ressourcen- oder Budgetwettbewerb).
Umfang/Organisation	• Komplexität der Geschäftsorganisation (Anzahl Gesellschaften, Shared Servicecenter, lokale oder globale Organisation)		EbAV sind, dies ergibt sich aus dem betriebenen Geschäft, im Regelfall wenig komplexe Organisationen. Deutsche EbAV sind – durch die zentrale Rolle des nationalen Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts für die bAV – regelmäßig nur in Deutschland tätig.
	•	• Lokale bzw. regionale Tätigkeit vs. multinationale Tätigkeit	Deutsche EbAV sind nur in sehr seltenen Fällen grenzüberschreitend tätig (vgl. IORP-Register der EU-Aufsichtsbehörde EIOPA). Dementsprechend entfällt hier regelmäßig eine potentielle Ursache erhöhter Komplexität.
	•	• Grad der Abhängigkeit von Dritten bzgl. Absatz- und Beschaffungsmarkt	Bei EbAV besteht – wegen der langfristigen Planbarkeit und Stabilität bei Kunden (Trägerunternehmen) und Begünstigen – grundsätzlich eine geringe Abhängigkeit.
	•	• Berücksichtigung der Art der wesentlichen kritischen Geschäftsprozesse	Bei EbAV ist in erster Linie der Auszahlungsprozess von hoher Priorität, klare Abstufungen zu weiteren wichtigen Funktionen sind möglich.

Umsetzung des Proportionalitätsbegriffs aus den Prüfungsberichtsverordnungen	**Proportionalität: Angemessenheit der Umsetzung der organisatorischen Vorkehrungen auf Ebene des Finanzunternehmens**	**Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge der aba**	**Begründung der Vorschläge und Erläuterungen zu EbAV**
	• Grad der Nutzung von IKT-Drittdienstleistern (konzerninterne Servicegesellschaft, externe Services sowie Nutzung von Cloud Services)	• Grad der Nutzung von IKT-Drittdienstleistern (konzerninterne Servicegesellschaft, ggf. Trägerunternehmen, externe Services sowie Nutzung von Cloud Services)	Häufig ist bei EbAV der Ausgliederungsgrad hoch. Bei Unternehmens-EbAV nutzen die EbAV häufig die IT des Trägerunternehmens.
	• Organisation der IKT (Verortung in der Gesamtorganisation, aufbauorganisatorische Gliederung, organisatorische Zuordnung des Information Systems Officer (CISO))	• Organisation der IKT (Verortung in der Gesamtorganisation, aufbauorganisatorische Gliederung, gegebenenfalls organisatorische Zuordnung des Information Systems Officer (CISO))	Eine eigenständige CISO-Funktion ist bei EbAV infolge geringer Komplexität nicht immer vorhanden. Wir regen daher die Ergänzung „gegebenenfalls“ an.
	• Ablauforganisation (z.B. agile Organisation, DevOps etc.)		
	• Volumen (ausreichende Kapazitäten)		
	• Anzahl der Transaktionen		Aus EbAV-Sicht ist dieses Kriterium wichtig. Beitragszahlungen und Auszahlungen (an Leistungsempfänger, Sozialversicherungsträger) erfolgen in der Regel monatlich: Auch hier zeigt sich die Stetigkeit und Stabilität der EbAV, da die Anzahl der Transaktionen nicht grundsätzlich von exogenen Faktoren abhängt, wie z.B. bei einer Sachversicherung, die im Fall von Ereignissen im Bereich von Elementargefahren großen Schwankungen unterliegen können. EbAV sind als institutionelle Kapitalanleger grundsätzlich langfristig orientiert.

Umsetzung des Proportionalitätsbegriffs aus den Prüfungsberichtsverordnungen	**Proportionalität: Angemessenheit der Umsetzung der organisatorischen Vorkehrungen auf Ebene des Finanzunternehmens**	**Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge der aba**	**Begründung der Vorschläge und Erläuterungen zu EbAV**
	• Transaktionsfrequenz		siehe unsere Anmerkung unter „Anzahl der Transaktionen“
Komplexität der Infrastruktur	• Anzahl/Art der Technologien (Hardware, Betriebssysteme, Datenbanken, Programmiersprachen)		
	• Komplexität der Anwendungslandschaft (redundante Systeme, Anteil Host-basierter Systeme, Eigenentwicklungen vs. Standardsoftware)	• Komplexität und Vielfalt der Technologien unter besonderer Berücksichtigung der Produktvielfalt	EbAV haben in der Regel eine ausgeprägte Stabilität der Bestandsführungssysteme angesichts einer geringen Produktvielfalt und eher geringer Unterschiede zwischen verschiedenen Tarifgenerationen. Mit dieser relativen Einfachheit geht bspw. auch eine vergleichsweise geringere Zahl von Schnittstellen einher.
	• Projektlandschaft (Änderungshäufigkeit, Decommissioning- Programme)		
	• Alter der Systeme/Infrastruktur (Wartung vorhanden)		
	• Die IT-Systeme werden zentral oder dezentral betrieben		Bei Unternehmens-EbAV wird häufig die IT des Trägerunternehmens genutzt, d.h. die Zentralität bzw. Dezentralität der IT-Strukturen des Trägerunternehmens als (Haupt-)Dienstleister der EbAV ist hier maßgeblich.
Risikogehalt	• Risiken aus der Mitarbeiterstruktur in der IKT (Alter, Know-how, Weiterbildungen) und Anzahl sowie Anteil an der Gesamtbelegschaft		
	• Fluktuation auf Führungspositionen in der IKT		

Umsetzung des Proportionalitätsbegriffs aus den Prüfungsberichtsverordnungen	**Proportionalität: Angemessenheit der Umsetzung der organisatorischen Vorkehrungen auf Ebene des Finanzunternehmens**	**Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge der aba**	**Begründung der Vorschläge und Erläuterungen zu EbAV**
	• Anzahl abgebrochener Projekte im Verhältnis zu allen Projekten (nach Größenclustern)		
	• Auffälligkeiten hinsichtlich Systemausfälle, Incidents, Data breaches, Cyberangriffe etc.		
	• Hinweise auf Verstöße aus internen und externen Prüfungen		
	• IKT-Risiken		
		• Berücksichtigung von z.B. Risiko- und IKS-Zertifizierungen oder auch sonstigen Zertifizierungen mit Bezug zu DORA-Themen	Die auch bei EbAV gebräuchliche Zertifizierungen, wie z.b. die ISO 27001, erfüllen für sich betrachtet keine DORA-Anforderungen, ihnen sollte aber zumindest eine Indizwirkung zukommen. Daher erscheint eine entsprechende Erweiterung des Indikatorenkatalogs sinnvoll.
		• Berücksichtigung der Art und Weise der Controlling-Maßnahmen gegenüber Dienstleistern und Lieferanten	Das stabile und stetige Geschäftspartnerumfeld sowie die langfristige Planbarkeit der EbAV wirken sich komplexitätsreduzierend und somit auf das Ausmaß notwendiger Controlling-Maßnahmen aus.
		• Risikotoleranz bzw. unternehmerische Freiheit	Aus Unterschieden im Risikoprofil ergeben sich auch Differenzierungen in Bezug auf die Risikotoleranz der Institution bzw. des abzusichernden Niveaus. Dieses muss stets in Relation zur Tragweite der möglichen Konsequenzen eines IT-Vorfalls stehen, die bei EbAV fast in allen Fällen geringer sein dürfte im Vergleich zu Banken oder Zahlungsdienstleistern.

Umsetzung des Proportionalitätsbegriffs aus den Prüfungsberichtsverordnungen	**Proportionalität: Angemessenheit der Umsetzung der organisatorischen Vorkehrungen auf Ebene des Finanzunternehmens**	**Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge der aba**	**Begründung der Vorschläge und Erläuterungen zu EbAV**
Größe des Finanzunternehmens	• Die (reine) Größe wirkt häufig indirekt über die anderen Indikatoren, z.B. Komplexität		Aus EbAV-Sicht ist der Berücksichtigung von Größe als eigenständiger Indikator nachdrücklich zuzustimmen. Auf Grund der im Entwurf angesprochenen Zusammenhänge könnte eine Verschiebung des Indikators „Größe“ weiter nach oben in der Tabelle (zweite Position?) sinnvoll sein.
	• Angemessene IKT-Ausstattung in Bezug auf die Größe/Geschäftsfelder/Kundengruppen/Produkte des Finanzunternehmens		
Weitere übergeordnete Eigenschaften des Finanzunternehmens	• Qualität der IKT		
	• Hinweise auf Verstöße, z.B. Beanstandungen aus internen oder externen Prüfungen	• Hinweise auf den Umsetzungsstand, die sich aus internen (insbesondere interne Revision) oder externen Prüfungen (insbesondere einschlägige Zertifizierungen) ergeben.	Dieser Punkt sollte nicht nur in negativer Ausprägung enthalten sein, sondern allgemeiner formuliert werden. Die vorgeschlagene Formulierung trägt u.E. dem Umstand Rechnung, dass sowohl Befunde der internen Revision als auch Zertifizierungen zwar keinen direkten Beitrag zur Bestätigung der Erfüllung von DORA-Anforderungen leisten. Prüfer können diese Befunde aber in positiver und negativer Ausprägung als Indizien berücksichtigen.
	• Anfälligkeit für Datenmanipulation und Datendiebstahl	• Anfälligkeit für Datenmanipulation und Datendiebstahl (im Sinne einer Attraktivität für Angreifer)	Aus Sicht von EbAV relevant und auch in dieser allgemeinen Ausformulierung sinnvoll. Der Ergänzungsvorschlag dient lediglich dem besseren Verständnis des Kriteriums.

Umsetzung des Proportionalitätsbegriffs aus den Prüfungsberichtsverordnungen	**Proportionalität: Angemessenheit der Umsetzung der organisatorischen Vorkehrungen auf Ebene des Finanzunternehmens**	**Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge der aba**	**Begründung der Vorschläge und Erläuterungen zu EbAV**
	• Häufige Organisationsänderungen	• Häufigkeit und Ausmaß von Organisationsänderungen	Die Kriterien zur Operationalisierung des Indikators sollten u.E. neutral und nicht negativ formuliert sein und sollten durch relevante Zeiträume ergänzt werden.
	• Häufige Ressourcenengpässe	• Häufigkeit von Ressourcenengpässen	siehe Anmerkungen zu „Häufige Organisationsänderungen“
	• Hoher Turnover bei Schlüsselpositionen	• Höhe des Turnovers bei Schlüsselpositionen	siehe Anmerkungen zu „Häufige Organisationsänderungen“
	• Häufiger Wechsel bei der Kontrollfunktion	• Häufigkeit von Wechseln bei der Kontrollfunktion	siehe Anmerkungen zu „Häufige Organisationsänderungen“
		• Fachliche Geeignetheit und Konstanz in den DORA-relevanten / aufsichtsrelevanten Funktionen	Unternehmens-EbAV können hier auf breite und tiefe Kompetenz des Trägerunternehmens zurückgreifen.